

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Korschenbroich

Betr.: 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30/16 "An der Alten Schanz" gemäß § 13 Abs. 1 des Baugesetzbuches

Der durch Beschluß des Ausschusses für Stadtentwicklung und Planung vom 16.04.1996 aufgestellte 1. vereinfachte Änderungsplan zum Bebauungsplan Nr. 30/16 "An der Alten Schanz" wurde gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), am 27.06.1996 vom Rat der Stadt Korschenbroich als Satzung beschlossen.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 30/16 "An der Alten Schanz" werden durch den 1. vereinfachten Änderungsplan wie folgt geändert:

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Baugesetzbuch

Die überbaubaren Grundstücksflächen auf dem Grundstück in der Gemarkung Glehn, Flur 23, Flurstück 201, werden entsprechend dem Lageplan vom 20.03.1996 erweitert bzw. neu festgesetzt.

Die Entscheidungsbegründung gemäß § 9 Abs. 1 des Baugesetzbuches wird ebenfalls beschlossen.

Gemäß § 12 des Baugesetzbuches wird mit dieser Bekanntmachung die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30/16 "An der Alten Schanz" rechtskräftig. Der geänderte Bebauungsplan mit Begründung kann ab sofort beim Planungsamt der Stadt Korschenbroich, Hindenburgstr. 56, 41352 Korschenbroich, Zimmer 7, während der Sprechstunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Korschenbroich geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Korschenbroich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften unter dem Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über

die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Korschenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, den 05.07.1996

Der Bürgermeister

  
(Dr. Hans-Ulrich Kloße)